

Stephanie Rieder-Zagkla

„... die Magd kam aus dem Hause noch vor ihrer Entbindung“

Narrationen über Dienstmägde in Scheidungsakten zwischen 1800 und 1867

Abstract: „...the Maid was Sent Away Before She Had Given Birth.“ *Narratives about Maids in Divorce Records Between 1800 and 1867.* Divorce files not only document the negotiation of conflicts between two spouses. They also provide insights into the (often precarious) working conditions of marginalized persons, such as servants. This article examines divorce files from 1800 until 1867 with a special focus on the narratives they contain about maids. The first part of the article addresses the issue of sexual violence against maids. The second and the third part question what consequences sexual intercourse with the masters and a potential pregnancy could have for the maids according to labour law and criminal law. Finally, the article discusses whether the maids had agency in the context of “adultery” with their masters and if they could express their personal perspective in court.

Key Words: gender history, maids, history of labour law, history of sexuality, adultery, divorce proceedings, sexual violence

Im Jahr 1867 wurde die Scheidungsklage der 56-jährigen Bäuerin Josefa Engelbrecht folgendermaßen protokolliert:

„schon in den ersten Jahren unserer Ehe mußte ich zu meiner tiefsten Kränkung wahrnehmen, daß mein Ehemann ein auffallend vertrautes Verhältnis mit meiner Dienstmagd Namens Johanna (der Familienname derselben

DOI: <https://doi.org/10.25365/oezg-2022-33-3-10>



Accepted for publication after internal review by the journal editors

Stephanie Rieder-Zagkla, Universität Wien, Institut für Geschichte, Universitätsring 1, 1010 Wien, stephanie.rieder-zagkla@univie.ac.at

ist mir nicht bekannt) unterhalte, in Folge dessen sie miteinander ein Kind erzeugten. Mein Ehegatte stellte dieß nicht in Abrede – da er jedoch Besserung versprach, so hatte ich ihm verziehen, und die eheliche Gemeinschaft mit ihm fortgesetzt; die Magd kam aus dem Hause noch vor ihrer Entbindung.“¹

Zentrale Akteur*innen in Josefa Engelbrechts Schilderung sind deren 44-jähriger Ehemann Michael Engelbrecht sowie die Dienstmagd Johanna. Während die Ehefrau den vollständigen Namen „ihrer“ Dienstmagd nicht nennen konnte (oder wollte), rückte sie deren Verhältnis zu Michael Engelbrecht in den Mittelpunkt ihrer Ausführungen.

Die historische Forschung zu Dienstmägden ist zum überwiegenden Teil auf Quellen angewiesen, welche Fremdbeschreibungen von und Fremdzuschreibungen an Dienstbot*innen enthalten, so unter anderem die Hausväter- und Hausmütterliteratur der Frühen Neuzeit, Kriminalakten oder Zeitungen.² Auch Scheidungsakten geben Fremdbeschreibungen wieder und stellen in dieser Hinsicht keine Ausnahme dar. Sie ermöglichen es jedoch andere, vielversprechende Fragestellungen in den Blick zu nehmen: So wird im ersten Teil dieses Beitrages anhand von 25 Scheidungsverfahren³ aus dem Gebiet des Erzherzogtums Österreich unter der Enns (22 Verfahren aus dem Gebiet des heutigen Wiens sowie drei Verfahren aus dem Gebiet des heutigen Niederösterreichs) danach gefragt, wie in Scheidungsakten über die Ausübung von sexueller Gewalt von Seiten der Dienstherrn gegen die Dienstbotinnen gespro-

1 Klagsprotokoll im Scheidungsverfahren des Ehepaares Engelbrecht vom 18.10.1867, Diözesanarchiv St. Pölten (DASP) K17/40.

2 Als nur ein Beispiel für die Vielzahl der für die Forschung zu Mägden herangezogenen Quellen vgl. u.a. Renate Dürr, *Mägde in der Stadt. Das Beispiel Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main u.a. 1995, 45f. Exemplarisch für den (wenn auch in historischen Arbeiten seltenen) Rückgriff auf Selbstzeugnisse von Dienstbot*innen als Quellen sei eine Publikation Jessica Richters genannt, welche sich auf lebensgeschichtliche Aufzeichnungen ehemaliger Hausgehilfinnen stützt, vgl. dies., *Brüchigkeit als Normalität – Mobilitäten und Stellenwechsel in Selbstzeugnissen von Hausgehilfinnen (Österreich, ca. 1900–1938)*, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften (OeZG)* 29/3 (2018), 97–119.

3 Darunter befindet sich auch ein Zusatzverfahren betreffend die provisorische Kindesobsorge im Kontext eines Scheidungsverfahrens, vgl. das Verfahren des Ehepaares Blauhorn, Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA) 1.2.3.2.A6 Sch. 51, 3/1849. Die von mir herangezogenen Ehegerichtsakten wurden in mehreren, von Andrea Griesebner geleiteten Forschungsprojekten erhoben und mir dankenswerter Weise bereits in transkribierter und in einer Datenbank codierten Form zur Verfügung gestellt. Als Mitglied des von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften geförderten DOCteam-Projektes „Doing Divorce: Scheidungsprozesse vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart“ gilt mein Dank zudem den Betreuerinnen Ulrike Zartler und Andrea Griesebner sowie meinen Kolleginnen Birgit Dober, Viktoria Parisot und Marlies Zuccato-Doutlik. Für die kritische Lektüre des Beitrages danke ich Jessica Richter, Tim Rütten, Andrea Griesebner sowie den Kolleg*innen des Dissertant*innenseminars von Ilse Reiter-Zatloukal und Christiane Rothländer und des Kolloquiums von Gabriella Hauch. Zur Datenerhebung vgl. die Projektthomepage „Ehen vor Gericht“, https://www.univie.ac.at/ehenvorgericht/?page_id=28 (17.5.2022).

chen wurde.⁴ Darauf folgend widmen sich der zweite und dritte Teil des Beitrages der Frage, welche straf- bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen ein „Ehebruch“⁵ für die betroffenen Mägde haben konnte. In einem abschließenden Teil wird auf potenzielle Handlungsspielräume der Dienstbotinnen im Kontext eines „Ehebruchs“ eingegangen sowie danach gefragt, ob auch die Mägde selbst vor Gericht zu Wort kamen.⁶

Der Untersuchungszeitraum reicht von 1800 bis 1867⁷ und umfasst damit eine Zeitspanne, welche den Bogen von der (ab 1783 zuständigen) weltlichen zur (ab 1857 neuerlich kompetenten) geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen spannt und in der Forschung zu Dienstbot*innen bislang vergleichsweise selten Beachtung fand.⁸ Unter Dienstbot*innen werden in diesem Beitrag im Sinne der Gesindeordnung 1810 jene Personen verstanden, welche „sich gegen bestimmten Lohn, ohne oder mit noch anderen Nebenbedingungen, als für Kost, Kleidung u. dgl. auf längere Zeit, bei Privaten zu Dienst verdingen“.⁹ Der Begriff Magd bezeichnet entsprechend einer Definition des ausgehenden 18. Jahrhunderts „eine gemeiniglich unverheirathete, oft aber auch verheirathete weibliche Person, welche sich zu geringen häuslichen Diensten auf eine gewisse Zeit vermietet.“¹⁰

4 Dabei gilt es zu bedenken, dass die Gerichtsprotokolle ebenso wie die von den Parteien bei Gericht eingebrachten Schriftstücke im Regelfall von Anwälten bzw. Schriftführern und nicht von den Eheleuten selbst verfasst wurden.

5 Da der Terminus „Ehebruch“ kein neutraler Begriff ist, sondern bereits an sich ein deviantes Handeln impliziert, wird er in diesem Beitrag – insofern nicht das betreffende Delikt im Vordergrund steht oder aber direkt aus den Quellen zitiert wird – unter Anführungszeichen gesetzt oder es wird von anderen Begrifflichkeiten Gebrauch gemacht.

6 Unbeantwortet bleibt in diesem Beitrag hingegen die Frage, ob der behauptete „Ehebruch“ tatsächlich stattgefunden hat, kann dies doch anhand der Quellen nicht verifiziert werden.

7 23 der 25 Verfahren waren in der Projektdatenbank mit Codes betreffend den Vorwurf des Geschlechtsverkehrs der Ehepartner*innen mit Dienstpersonal bzw. der Ausübung von sexueller Gewalt gegen Dienstbot*innen versehen. Zwei weitere Verfahren aus der Datenbank hatten ebenso Bezug zur Thematik des „Ehebruchs“ mit Dienstbot*innen bzw. der sexuellen Gewalt gegen Mägde. Sie waren jedoch nicht mit den entsprechenden, sondern mit anderen, teils ähnlichen Codes, z.B. „Ehebruch“ bzw. „Liebhaber*in“, versehen.

8 Eine Ausnahme hiervon stellt u.a. der folgende Beitrag dar: Jessica Richter/Tim Rütten, „[S]ie war männersüchtig, vergnügungssüchtig, unrein, faul ‚bis zum Exceß‘ [...]“ Wandel und Kontinuitäten im häuslichen Dienst, in: Oliver Kühschelm/Elisabeth Loinig/Stefan Emminger/Willibald Rosner (Hg.), Niederösterreich im 19. Jahrhundert, Bd. 2: Gesellschaft und Gemeinschaft. Eine Regionalgeschichte der Moderne, St. Pölten 2021, 283–316. Zu Scheidungsrecht und -praxis zwischen 1783 und 1868 siehe ausführlich: Andrea Griesebner/Isabella Planer/Birgit Dober, Scheidungsoptionen, Einverständnis versus uneinverständnis. Scheidungsoptionen katholischer Ehepaare 1783–1868, in: ebd., 251–282.

9 Hugo Morgenstern, Die in Österreich geltenden (24) Dienstboten-Ordnungen sammt dem Entwurfe der neuen Wiener Dienstboten-Ordnung und einigen allgemeinen, das Gesinde betreffenden Gesetzen und Verordnungen, Wien 1901, 4. Morgenstern bezieht sich mit seinen Ausführungen auf die Wiener Gesindeordnung des Jahres 1810.

10 „Mägd“, in: Grammatisch-Kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Ausgabe letzter Hand, Leipzig 1793–1801, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/21, <https://www.woerterbuchnetz.de/Adelung?lemid=M00042> (09.12.2021).

1. Sexuelle Gewalt gegen Dienstbotinnen

Im Jahr 1806 klagte die 39-jährige Anna Maria Benisch vor dem Magistrat der Stadt Wien auf Scheidung von ihrem 51-jährigen Gatten, dem Hofkonzipisten und Titularhofsekretär Franz Benisch. Der Ziviljustizsenat des Magistrats war seit dem 1. November 1783 in Wien innerhalb der Linien für Scheidungen von Tisch und Bett katholisch getrauter Bürger*innen zuständig, bei welchen die Lebensgemeinschaft aufgehoben, nicht aber das Eheband getrennt wurde.¹¹

Anna Maria Benisch schilderte in ihrer Klage unter anderem, dass ihr Mann „meine Dienstmagd dreymahl im Bette anpackte, welches sie ihm in meiner, und der Köchin des Herrn Professors Schmidt Gegenwart den andern Tag vorwarf“.¹² Offen bleibt, ob es sich bei dem „Anpacken“ der Magd durch Franz Benisch um die Ausübung von sexueller Gewalt handelte. Derselbe Begriff findet sich in einem Verfahren des Jahres 1849, in welchem der bürgerliche Kaffeesieder Leander Prasch eingestand, er wäre einmal versehentlich „der Magd mit meiner Hand auf ihre Brust [gekommen]“. Seine Frau habe ihm anschließend unter anderem vorgeworfen, dass er „die Magd angepakt“ habe.¹³

Während in anderen Scheidungsverfahren implizit aus dem Tathergang bzw. den Tatumständen darauf geschlossen werden kann, dass ein erwähnter Geschlechtsverkehr zwischen der Magd und dem Dienstherrn nicht konsensuell erfolgte, wurde in der Scheidungsklage der bürgerlichen Nadlermeistersgattin Louise Grünhold aus dem Jahr 1830 explizit die versuchte Anwendung von sexueller Gewalt erwähnt. Die Ehefrau erläuterte, ihr Mann habe

„im Jahr 1828 unser damaliges Stubenmädchen Namens Franziska Schwagerka zu sich in das Zimmer genommen, sohin die Thüre verschlossen, und sie durch Geldantrage zum Genuß bestimmen wollen. [...] Weiters suchte er auch die Köchin Anna Stanglin durch Geldanbiethen mit Gewalt zum Genuß zu zwingen“.¹⁴

Im Falle der Köchin wird explizit auf die Ausübung von Gewalt Bezug genommen. Allerdings muss betont werden, dass dem zeitgenössischen Verständnis zufolge

11 Vgl. Georg Tschannett, *Zerrissene Ehen. Scheidungen von Tisch und Bett in Wien (1783–1850)*, unveröffentlichte Dissertation, Universität Wien 2015, 20 und 60. Die obligatorische Zivilehe wurde in Österreich erst 1938 eingeführt, vgl. Herbert Kalb, *Das Eherecht in der Republik Österreich 1918–1978*, in: BRGÖ 2 (2012), 27–43, 36.

12 Scheidungsklage von Anna Maria Benisch vom 29.5.1806, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 5, 22/1806. Zum Scheidungsverfahren des Ehepaares Benisch vgl. auch Tschannett, *Ehen*, 2015, 237.

13 Tagsatzungsprotokoll im Verfahren des Ehepaares Prasch vom 24.3.1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, 73/1848.

14 Scheidungsklage von Louise Grünhold vom 19.6.1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 13/1830.

Gewalt als dem Beischlafsakt notwendigerweise inhärent gedacht wurde, da dabei zumeist von einem beim Geschlechtsverkehr „aktiven“ Mann und einer „passiven“ Frau ausgegangen wurde.¹⁵

Die körperliche Verfügbarkeit der Mägde im Arbeitsverhältnis wurde mitunter von den Dienstgebern zu einer körperlichen Verfügbarkeit im sexuellen Sinne umgedeutet.¹⁶ Begünstigt wurde dies durch das spezifische Abhängigkeitsverhältnis, das mit der Beschäftigung als Dienstbot*in einherging. So wurden Dienstbot*innen mit Aufnahme des Dienstes „Theil der Hausgenossenschaft“¹⁷ und unterstanden damit auch der „hausrechtliche[n] Gewalt“¹⁸ ihres Arbeitgebers. Die Charakterisierung der Dienstbot*innen mit den Possessivpronomen „meine“, „seine“ oder „unsere“, wie sie mitunter in den Scheidungsakten zu finden sind (man denke an das Verfahren Anna Maria Benischs oder Josefa Engelbrechts), verwies möglicherweise auf eben jene Abhängigkeitsverhältnisse und Loyalitäten bzw. darauf, wer die Magd eingestellt hatte und bezahlte oder für wen sie tätig wurde. Dienstbot*innen waren unter anderem zu „Treue, Fleiß“ sowie zur „Ehrerbietung gegen den Dienstgeber und Achtung gegen die Angehörigen desselben“ verpflichtet.¹⁹ Die Unterordnung unter die „häusliche Ordnung“²⁰ bestimmte (wenn ihnen auch in den Dienstbotenordnungen gewisse Rechte²¹ zugesichert wurden) zudem ihren Alltag: Ohne Zustimmung der Dienstherr*innen durften die Dienstbot*innen weder Besuche empfangen noch das Haus für einen längeren Zeitraum verlassen und sie waren dem Züchtigungsrecht der Dienstgeber*innen unterworfen.²²

Kam es in diesem Abhängigkeitsverhältnis zur Ausübung von sexueller Gewalt durch den Dienstherrn, war eine Anklage wegen Notzucht gegen diesen für die betroffene Dienstbotin eher aussichtslos: Die in der Praxis häufig geübte Drohung mit der Entlassung zur Erzwingung von sexuellen Handlungen²³ erfüllte den Tat-

15 Vgl. Maren Lorenz, „... da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann...“. Das Delikt der „Nothzucht“ im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts, in: Christine Künzel (Hg.), *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*, Frankfurt am Main 2003, 63–87, 84.

16 Vgl. hierzu auch: Antje Flüchter, *Magd (Allgemein)*, in: Friedrich Jaeger (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, https://referenceworks-brillonline-com.uaccess.univie.ac.at/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/magd-COM_306077?s.num=2&s.f.s2_parent=s.f.book.enzyklopaedie-der-neuzeit&s.q=Antje+Fl%C3%BChter (4.7.2022).

17 § 32 der Gesindeordnung für die Stadt Wien und den Umkreis innerhalb der Linien vom 1. Mai 1810, zit. nach: Morgenstern, *Dienstboten-Ordnung*, 1901, 9. Im Folgenden bezeichnet als: *Wr. Gesindeordnung 1810*.

18 Rütten/Richter, *Wandel*, 2021, 292.

19 § 33 *Wr. Gesindeordnung 1810*.

20 § 75 ebd.

21 Z.B. die Unterstützung im Krankheitsfall, vgl. § 81 *Wiener Gesindeordnung 1810*.

22 Vgl. §§ 76f. sowie §§ 87f. *Wiener Gesindeordnung 1810*.

23 Vgl. Friedrich Hartl, *Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution*, Graz u.a. 1973, 296.

bestand der Notzucht nach dem damals geltenden Strafgesetz nämlich nicht.²⁴ Und selbst, wenn eine Magd mittels Gewalt zum Beischlaf gezwungen worden war, waren ihre Erfolgchancen vor Gericht, wie der Rechtshistoriker Friedrich Hartl veranschaulicht, – mangels Beweisen und des besseren Leumundes des Dienstherrn – gering. Die Magd lief unter Umständen sogar Gefahr, dass der Täter sie selbst wegen angeblicher Verführung eines noch nicht volljährigen Haussohnes beschuldigte.²⁵

Darüber hinaus negierten die Ehemänner – sofern deren Reaktion überhaupt überliefert ist – die Vorwürfe eines „Ehebruchs“ mit den Mägden zumeist bzw. problematisierten diesen nicht als Ausübung von sexueller Gewalt.²⁶ Joseph Grünhold wehrte sich sogar mit dem Gegenvorwurf, seine Frau habe sich – so gab sie den Vorwurf ihres Mannes wieder – von drei seiner „Lehrjungen [...] nach den Noten abvögeln lassen“.²⁷ Der Verweis auf die Lehrjungen als angebliche Sexualpartner der Ehefrau war dabei nicht ungewöhnlich: Auch drei andere Ehemänner beschuldigten ihre Frauen eines „sträflichen Umganges“²⁸ mit in Diensten des Paares stehenden Männern, nämlich mit Gesellen bzw. dem Lehrer der Kinder.²⁹

2. Strafrechtliche Konsequenzen eines „Ehebruchs“ mit dem Dienstherrn

Die Bezeichnung eines „Ehebruchs“ als „sträflichen“³⁰, „verbotenen“³¹ oder „geheimen“³² „Umgang“ rückt, ebenso wie der Verweis auf ein „pflichtwidriges Benehmen“³³, die strafrechtliche Komponente eines außerehelichen Geschlechtsverkehrs in den Mittelpunkt. Ein Ehebruch war gemäß dem Strafgesetz von

24 Neben der „wirklich ausgeübte[n] Gewaltthätigkeit“ oder der „arglistige[n] Betäubung der Sinne“ konnte das Delikt der Notzucht zwar auch mittels „gefährliche[r] Bedrohung“ realisiert werden. Diese bedurfte jedoch der Drohung mit einem Übel, das „mit der Gefahr augenblicklicher Vollziehung verbunden“ war, vgl. Sebastian Jenull, Das Oesterreichische Criminal-Recht nach seinen Gründen und seinem Geiste, 2. Theil, 2. Aufl., Wien 1837, 97f.

25 Vgl. Hartl, Kriminalgericht, 1973, 296.

26 Vgl. Einvernahme des Joseph Halbwachs vom 12.3.1857, DASP K1/F4.

27 Scheidungsklage von Louise Grünhold.

28 Klageschrift von Franz Preißler vom 15.7.1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 49, 52/1848.

29 Vgl. hierzu auch die Scheidungsklage von Johann Georg Grill vom 28.12.1816, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 9, 59/1816, das Vernehmungprotokoll des Ehepaares Sedlaczek vom 21.7.1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 51, 19/1849 und die Klageschrift von Franz Preißler.

30 Klageschrift von Franz Preißler.

31 Tagsatzungsprotokoll im Verfahren des Ehepaares Reiner vom 21.6.1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 49, 36/1848.

32 Scheidungsklage von Margaretha Karl vom 15.1.1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 51, 2/1849.

33 Scheidungsklage von Victoria Döny vom 7.5.1813, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 14/1813.

1803 für beide beteiligten Personen grundsätzlich mit einer ein- bis sechsmonatigen Arreststrafe zu ahnden.³⁴ Dabei machte sich auch die an einem Ehebruch beteiligte unverheiratete Person mitschuldig.³⁵ Der Ehebruch war jedoch nicht von Amts wegen zu verfolgen:³⁶ Verzieht der*die Ehepartner*in den Ehebruch, erlosch das Klagerecht, und auch eine verhängte Strafe konnte an dem*der anderen Ehepartner*in nicht mehr vollstreckt werden.³⁷

Auch über die Verhängung derartiger Strafen geben die Scheidungsakten Auskunft: So beschuldigte die bürgerliche Goldarbeitersgattin Theresia Roth im Jahr 1831 ihren Mann, „einen vertrauten Umgang“ mit der in „unsern Diensten“ befindlichen Magd Johanna Greinauer zu pflegen. Nach der Entlassung und der – auf Betreiben ihres Gatten erfolgten – Wiedereinstellung der Magd habe sie, weil „alles Unheil von dieser Magd aus gieng“, den „Fall bey der löblichen Polizeybezirks Direktion [...] angezeigt[,] welche obige Johanna Greinauer eingezogen, über die erhobenen Umstände mit Arreste bestraft, und sohin von hier abgeschafft [sic!], dem Gegner aber den triftigsten Verweis gegeben hat.“³⁸

Auffallend ist, dass die Magd mit Arrest bestraft wurde, der Ehemann hingegen nur einen Verweis erhielt. Dass diese Praxis nicht primär durch die Kategorie Geschlecht, sondern auch durch die soziale Stellung der beteiligten Personen bedingt sein könnte, legt ein anderes Scheidungsverfahren nahe, in welchem die Ehefrau nach dem „äusserst vertrauten Umgang“ mit dem Gesellen ebenfalls nur einen „derben Verweis“ erhalten hatte.³⁹ Aus einem Scheidungsverfahren des Jahres 1833 geht schließlich hervor, dass in der Praxis auch die Ehemänner infolge eines außerehelichen Geschlechtsverkehrs mit einer Dienstmagd arretiert wurden: So wurde über den bürgerlichen Silberarbeiter Peter Stubenrauch 1833 infolge Misshandlungen seiner Ehefrau und „Ehebruches“ mit der Dienstmagd „die Strafe eines 8 tägigen mit Fasten verschärften Arrests“ verhängt.⁴⁰

34 Vgl. Patent vom 3. September 1803, JGS Nr. 626/1803, Zweyther Theil, § 247. Im Folgenden zitiert als: StG (Strafgesetz) 1803.

35 Vgl. Joseph Kudler, Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizey-Uebertretungen mit Berücksichtigung der auf dasselbe sich beziehenden, später erlassenen Gesetze und Erläuterungen, Bd. 1, Wien 1827, 497f.

36 Vgl. StG 1803, Zweiter Theil, § 248.

37 Vgl. Kudler, Erklärung, 1827, 503–506.

38 Scheidungsklage von Theresia Roth vom 8.3.1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 23, 20/1831.

39 Scheidungsklage von Johann Georg Grill.

40 Auszug aus der Scheidungsklage von Theresia Stubenrauch vom 24.11.1833, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 41/1832.

3. Arbeitsrechtliche Folgen eines „Ehebruchs“ für die Dienstbotinnen

Ein Ehebruch konnte für die Dienstmägde jedoch nicht nur straf-, sondern auch arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. So gab die zuvor bereits erwähnte Anna Maria Benisch an, ihr Mann habe nach einiger Zeit neuerlich jene Magd aufgenommen, welche er einst „bei der Nacht in ihrem Bette [angepackt hatte].“ Sie erläuterte diesbezüglich weiter:

„Sie wurde auch bald von ihm schwanger; raufte und zankte mit ihm in Gegenwart meines Kindes und machte ihm oft den Vorwurf, daß er als ein schlechter Kerl sie, und mich ins Unglück gestürzt hat. Um solchen Skandalen, denen mein Kind oft zuhören und zusehen mußte, ein End zu machen, war ich in die Nothwendigkeit versetzt, auch diese Magd, besonders da sie schon hoch schwanger war, aus dem Hause zu schaffen.“⁴¹

Die Entlassung einer vom Dienstherrn schwangeren Dienstbotin war keine Seltenheit: Auch in fünf weiteren Scheidungsverfahren wurden die Dienstmägde infolge einer vom Dienstherrn verursachten Schwangerschaft bzw. infolge (der Verdächtigung) eines „Ehebruchs“ mit demselben aus dem Dienst entlassen.⁴² Die Stadtgesindeordnung von 1782 sah eine Kündigungsmöglichkeit sowohl für die Dienstherrn als auch für die Dienstbot*innen unter Einhaltung einer – je nach Auszahlungsart des Lohnes – zwei- bzw. sechswöchigen Frist vor.⁴³ Eine fristlose Entlassung war grundsätzlich nur in speziellen, in der Gesindeordnung aufgezählten Fällen möglich. Eine Schwangerschaft war zwar nicht in der Stadtgesindeordnung von 1782, wohl aber in der Wiener Gesindeordnung von 1810 als Entlassungsgrund genannt.⁴⁴ Dabei bedeutete eine Entlassung für die Dienstbot*innen zumeist nicht nur einen Verlust ihrer Dienststelle, sondern auch ihres Wohnortes.⁴⁵

41 Scheidungsklage von Anna Maria Benisch.

42 Vgl. u.a. Klagsprotokoll im Scheidungsverfahren des Ehepaares Engelbrecht.

43 Vgl. Patent vom 1.12.1782 und für Wien Patent vom 27.3.1784, § 19, in: Handbuch der k.k. Gesetze, 1780–1784, 2. Abteilung, Bd. 1, 215. In der Folge zitiert als: Stadtgesindeordnung 1782. Diese Dienstbotenordnung vom 1. Dezember 1782 wurde zuerst in Böhmen, Mähren und Schlesien und anschließend 1784 auch für Wien erlassen. Sie war „die erste allgemeine, für die Städte Österreichs gleichmäßig geltende Dienstbotenordnung“, Hugo Morgenstern, Gesindewesen und Gesinderecht in Oesterreich (Mittheilungen des k.k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium, 3. Heft), Wien 1902, 61.

44 Vgl. § 32 Stadtgesindeordnung 1782; § 97 Z 2 iVm § 25 lit c der Wiener Gesindeordnung 1810.

45 Vgl. Jessica Richter, „Ich begegnete einem Mann, der mir mein Leben verhaute.“ Arbeit, Armut und uneheliche Geburten bei Dienstbotinnen im „langen“ 19. Jahrhundert, in: Bezirksmuseum Josefstadt/Anna Jungmayr (Hg.), „Vor Schand und Noth gerettet“?! Findelhaus, Gebäranstalt und die Matriken der Alser Vorstadt, Wien 2021, 107–117, 115.

Die Notwendigkeit, die Magd „aus dem Hause zu schaffen“ wurde von Anna Maria Benisch bedauert und mit dem Wohlergehen ihres Kindes begründet. Geschützt wurde damit allerdings nur das eheliche, nicht aber das uneheliche Kind, mit welchem die Magd schwanger war. Häufig blieb das Schicksal jener Kinder, ebenso wie das der entlassenen Mägde, in den Akten unerwähnt. Anders im Scheidungsverfahren der 52-jährigen Landwirtin Theresia Halbwachs im Jahr 1857. Diese bezichtigte ihren Mann, den 42-jährigen Joseph Halbwachs, „eines [...] Ehebruches“, den er neun Jahre zuvor „mit unserer Dienstmagd Rosalia Hinterecker“, welche zugleich die Ziehtochter des Paares war, „begangen“ habe.⁴⁶ In Folge des Ehebruchs habe die Magd

„ein Kind geboren [...], welches dermahlen als Findling in der Pfarre Lilienfeld lebt und für welches die Zahlung an das k.k. Findlhaus mit 60 Gulden Conventionsmünze als Taxe von meinem Gatten geleistet wurde, und überdieß nahm ich der Magd noch einen Barrbetrag von 120 Gulden Conventionsmünze ab, welchen ihr mein Gatte gegeben hat“.⁴⁷

Die Praxis von Dienstbotinnen, uneheliche Kinder an Findelhäuser abzugeben, stellte dabei keine Seltenheit dar.⁴⁸ Als Ursache für die Übergabe der Kinder an die Findelhäuser müssen vor allem die prekären Lebensumstände der Frauen in Betracht gezogen werden.⁴⁹ Es kann davon ausgegangen werden, dass – trotz gesetzlicher Verpflichtung des Kindesvaters zur Alimentation seiner unehelichen Kinder⁵⁰ – viele Väter keine Alimentationszahlungen an die ledigen Mägde leisteten. Aus den Akten geht jedoch hervor, dass die Mägde unter Umständen eine Alimentationsklage gegen den Kindesvater erhoben: So gab Josefa Mohler im Jahr 1868 an, ihr Ehegatte „schwängerte vor 4 Jahren eine Dienstmagd Namens Barbara, die ihn wegen Kindes Alimentation [sic!] klagte“.⁵¹

46 Protokoll im Verfahren des Ehepaares Halbwachs vom 29.1.1857, DASP K1/4.

47 Ebd.

48 Vgl. hierzu Verena Pawlowsky, Das Wiener Gebärd- und Findelhaus. Eine Institution zum Schutz von unerwünschten Kindern, in: Bezirksmuseum Josefstadt/Jungmayr (Hg.), Findelhaus, 2021, 25–47, 38.

49 Vgl. Richter, Arbeit, 2021, 115f.

50 Vgl. Patent vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946/1811, §§ 166f.

51 Protokoll im Verfahren des Ehepaares Mohler vom 7.1.1868, Diözesanarchiv Wien (DAW) K2/F1/1228.

4. Die Perspektive der Mägde

Die Einklagung von Alimentationszahlungen legt auch jene (freilich begrenzten) Handlungsspielräume offen, welche Mägden nach einem Geschlechtsverkehr mit dem Dienstgeber offenstanden. Dazu gehörte unter anderem auch, nach einer Entlassung auf Betreiben des Mannes wieder eingestellt zu werden.⁵²

Auf potenzielle Handlungsspielräume verweisen auch die weiteren Schilderungen Anna Maria Benischs: Ihr Mann sei mit dem Kind in eine neue Wohnung gezogen, habe jedoch den Nachzug seiner Frau abgelehnt, da ihm – wie Anna Maria Benisch die Angaben ihres Kindes wiedergibt – „seine Dienstmagd [...] vorjamerte: sie würde sich in die Donau stürzen, wenn er zugeben könnte, daß ich nach Haus kämme“. Die Magd sei bei den anschließenden Gesprächen der Eheleute anwesend gewesen, habe sich jedoch von ihrem Sitz nie erhoben, um, wie die Ehefrau vermutete, ihre bestehende „Schwangerschaft vor mir zu verbergen“.⁵³

Das Scheidungsverfahren des Ehepaares Benisch endete – so wie auch sieben weitere der 25 untersuchten Fälle – mit einem Scheidungsvergleich.⁵⁴ Nur für sechs Verfahren sind Zeugeneinvernahmen überliefert. Die Mägde wurden dabei jedoch zu dem angeblichen Ehebruch fast nie befragt – obwohl sie in Hinblick auf das Eheleben des Paares durchaus als Zeuginnen vernommen wurden.⁵⁵ Möglicherweise lag dies auch daran, dass manche Mägde zum Zeitpunkt des Scheidungsverfahrens nicht mehr im Haushalt der Ehepartner*innen lebten und ihr Aufenthaltsort nur schwer bestimmbar war bzw. sie nicht vor Gericht erschienen.⁵⁶ Eventuell konnten (oder wollten) sich die Eheleute aber auch nicht an die Namen der Mägde erinnern.⁵⁷ Im Scheidungsprozess des Ehepaares Halbwachs zog das Gericht die Einvernahme der bereits erwähnten Magd Rosalia Hinterecker zum angeblich von ihr mit Joseph Halbwachs vollzogenen Geschlechtsverkehr in Betracht.⁵⁸ Dieser gestand jedoch den besagten „Ehebruch“ anschließend selbst ein, verwies allerdings darauf, dass seine Frau ihm diesen verziehen habe.⁵⁹ Rosalia Hinterecker wurde daraufhin nicht befragt, doch erfolgte die Einvernahme einer anderen Magd:

52 Vgl. Scheidungsklage von Theresia Roth.

53 Scheidungsklage von Anna Maria Benisch.

54 Vgl. Scheidungsvergleich des Ehepaares Benisch vom 2.10.1806, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 5, 22/1806.

55 Vgl. u.a. Tagsatzungsprotokoll des Ehepaares Schafranek vom 27.4.1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 23, 14/1831.

56 Vgl. Protokoll im Verfahren des Ehepaares Mayer vom 23.8.1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, 63/1848. Anhaltspunkte hierfür liefern ebenso die Tagsatzungsprotokolle des Ehepaares Schafranek vom 13.4.1831 und vom 18.6.1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 23, 14/1831.

57 Vgl. Tagsatzungsprotokoll im Verfahren des Ehepaares Prash vom 24.3.1849.

58 Vgl. Schreiben des bischöflichen Ehegerichts St. Pölten an den Untersuchungskommissär betreffend das Scheidungsverfahren des Ehepaares Halbwachs vom 18.2.1857, DASP K1/4.

59 Vgl. Einvernahme des Joseph Halbwachs vom 12.3.1857.

In den Scheidungsakten des Ehepaares Halbwachs findet sich folgende schriftliche, von der Magd Barbara Königbauer abgegebene Erklärung vom Februar 1857: „Josef Halbwachs hat mich verleiten wollen und hätte einen Ehebruch begangen[,] hat mir eine Handvolle Silbermünze gezeigt wenn ich mich darauf eingelassen hätte.“⁶⁰ Bei ihrer Vernehmung im März 1857 legte die 22-jährige, unverheiratete Magd aus Deutschböhmen dar, Joseph Halbwachs habe ihren damaligen Dienstgeber häufig in geschäftlichen Angelegenheiten aufgesucht. Vor etwa 18 Monaten sei jener nicht zuhause gewesen und Halbwachs habe anschließend mit ihr folgende Unterredung geführt:

„[...] da sagte er: Du, heute thäts es, es ist niemand zu Hause. Ich sagte: Nein, nein. Dann drehte er sich um, zog aus dem Hosensack eine Handvoll Silbergeld heraus, und sagte: Siehst du, das bekommst du, wenn du meinen Willen thust; darauf ging er fort. Ich kann nicht gewiß angeben, ob es sein Ernst oder bloß ein Jux war“.⁶¹

Barbara Königbauer gab des Weiteren an, Joseph Halbwachs habe ihr derlei „Anträge“ – jedoch ohne Geld anzubieten – noch ein paar Mal gemacht, zuletzt vor neun Monaten, als sie bereits schwanger war. Dabei habe er zu ihr gesagt: „Du mußt fort, wir dulden dich jetzt in diesen Umständen nicht hier. Siehst du, es wär gescheidter, wenn es von mir wäre.“⁶² Die Aussage, dass die Magd „in diesen Umständen“ nicht mehr im Ort geduldet sei, ist insofern interessant, als sie neuerlich auf die prekäre Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses von Dienstbotinnen verweist, welche im Falle einer Schwangerschaft einerseits ihre Arbeit verlieren konnten und sich andererseits gerade in dörflichen Strukturen auch der moralischen Ächtung durch die Dorfbewohner*innen ausgesetzt sahen. Damit wurde nicht nur ihre berufliche Stellung als Magd zu einer für ihre Handlungsspielräume ausschlaggebenden Differenzkategorie, sondern auch ihr körperlicher Zustand. Der Körper der Magd verwies nicht nur auf ihre (im Falle einer Schwangerschaft potenziell verminderte) Arbeitskraft, sondern wurde von den Zeitgenoss*innen auch als Symbol ihrer (als deviant empfundenen) Sexualität gelesen.

Nachdem Theresia Halbwachs von den Begebenheiten erfahren hatte, habe sie Barbara Königbauer kontaktiert, wie diese schilderte:

„Erst am Faschingssonntage kam sie [Theresia Halbwachs, S.R.] wieder und fragte mich: [...] ist das wahr von meinem Mann? Ich sagte: Ja, wahr ist 's.

60 Erklärung von Barbara Königbauer vom 5.2.1857, DASP K1/F4.

61 Einvernahme von Barbara Königbauer im Verfahren des Ehepaares Halbwachs vom 31.3.1857, DASP K1/4.

62 Ebd.

Darauf sagte sie: Ich bitte sie, unterschreiben sie da, sie können mein Glück seyn. Ich wollte Anfangs durchaus nicht unterschreiben und erst auf vieles Zureden ließ ich mich herbei, da ich nicht schreiben kann, die Kreuzzeichen zu machen. Ich war nie des Willens, hierüber Jemanden etwas zu sagen, noch weniger aber klagbar gegen Joseph Halbwachs aufzutreten, weil er bloß diese Anträge gemacht hat, ohne meiner Ehre jemals nahe zu treten und sich auch jedes Mahl ohne weiter etwas zu sagen, entfernt hat. [...] Übrigens kenne ich die Halbwachsschen Eheleute nicht näher und es ist mir Eines wie das Andere, und mir ist leid, daß ich deshalb Gänge habe, und es wäre besser gewesen, ich hätte ganz geschwiegen⁶³.

Diese Ausführungen verweisen auf das vorrangige Ziel Theresia Halbwachs, nämlich die Durchsetzung ihrer Scheidung. Die Interessen der Dienstmagd spielten hierbei keinerlei Rolle. Die Reflexionen Königbauers veranschaulichen jedoch ihr Wissen darüber sowie ihr Bedauern, über den Vorfall vor Gericht aussagen zu müssen. Bei der Verlesung des Gerichtsprotokolls berichtigte sie, dass ihr Joseph Halbwachs in Hinblick auf die Silbermünzen „nur gesagt hat, das bekommst du, ohne den Beisatz, wenn du meinen Willen thust“⁶⁴.

5. Conclusio

Schilderungen über Dienstmägde in Scheidungsakten legen die im Rahmen der Dienstverhältnisse dieser Berufsgruppe bestehenden Asymmetrien offen: Die Mägde waren in Hierarchien eingebunden und konnten leicht ihres Arbeitsverhältnisses verlustig gehen. Der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft stand dabei mitunter auch eine sexuelle Ausbeutung gegenüber. Ein erzwungener wie auch konsensueller Geschlechtsverkehr des Dienstherrn mit der Magd konnte schließlich für diese nicht nur mit arbeitsrechtlichen, sondern auch mit strafrechtlichen Konsequenzen, wie einer Arreststrafe oder der Ausweisung vom Dienort, einhergehen.

In den Scheidungsakten treten aber auch potentielle Handlungsspielräume der Mägde im Kontext eines Ehebruchs mit dem Dienstherrn zu Tage: So konnten die Dienstbotinnen unter anderem versuchen, sich mit der Ehefrau zu solidarisieren. Ebenso konnten sie beispielsweise im Falle einer Schwangerschaft den Dienstherrn und Vater auf Kindesalimentation klagen oder aber sich bemühen, die Schwangerschaft zu verheimlichen. Letztgenannte Handlungsmöglichkeit verweist jedoch neuerlich auf die Asymmetrie der Dienstverhältnisse der Mägde. So konnte die Offenlegung einer Schwangerschaft eine fristlose Entlassung der Magd nach sich ziehen. Ihr

63 Ebd.

64 Ebd.

körperlicher Zustand fungierte demnach (entlang der Dimensionen Arbeitskraft, Sexualität und Schwangerschaft) als Kategorie, die nicht nur Handlungsspielräume eröffnen, sondern dieselben auch begrenzen konnte.

Die Handlungsspielräume der Mägde waren schließlich auch erheblich von den Reaktionen der Ehefrauen und Ehemänner abhängig. Ob die Dienstmädchen von den Ehefrauen entlassen oder sogar wegen Ehebruchs angezeigt wurden, beschränkte und beeinflusste ihre Handlungsmöglichkeiten ebenso wie der Umstand, ob die Ehemänner eventuell gewillt waren, die Magd nach einer Entlassung wieder einzustellen.

In den Scheidungsverfahren blieben die Mägde jedenfalls zumeist Objekte der Erzählung, waren es doch häufig die Ehefrauen, welche sich über die Dienstmädchen äußerten, um die Scheidung von ihrem Gatten durchzusetzen. Eine bemerkenswerte Ausnahme hiervon bildet das Scheidungsverfahren des Ehepaares Halbwachs, in welchem eine Dienstmagd ausführlich über die versuchten Annäherungen durch einen verheirateten Mann befragt und von einem Objekt zu einem Subjekt der Erzählungen wurde, das seine Perspektive auf die Geschehnisse vor Gericht hörbar machen konnte.